



COLOGNE INTERNATIONAL SCHOOL
Internationale Friedensschule Köln

VEREINBARUNG ÜBER DIE BESCHULUNG AN DER COLOGNE INTERNATIONAL SCHOOL – Internationale Friedensschule Köln –

Die Internationale Friedensschule Köln gemeinnützige GmbH als Schulträger der Cologne International School vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jan Hülsmann - im Folgenden "Verantwortlicher Schulträger" genannt und die Schülerin/der Schüler und seine Erziehungsberechtigten, die auf Seite 1 dieses Anmeldeformulars genannt sind, stimmen hiermit überein:

§1 (1) Mit Wirkung zu dem in der Online-Registrierung genannten Datum nimmt der verantwortliche Schulträger die Schülerin/den Schüler auf.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind sich darüber im Klaren, dass die Zulassung davon abhängt, ob der Schüler die von der Schulaufsicht festgesetzten schulischen Anforderungen erfüllt. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW beginnt die Schulpflicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr spätestens am 30. September vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. § 35 Abs. 2 SchulG NW sieht vor, dass Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem genannten Datum erreichen, auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden können, sofern sie körperlich und seelisch für den Schulbesuch geeignet sind und ein ausreichend entwickeltes Sozialverhalten zeigen ("Schulfähigkeit"); sie werden bei der Aufnahme in die Schule schulpflichtig. Die Entscheidung über eine solche Aufnahme trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des Berichts des Schularztes.

§2 Der/die Schüler/-in und ihre/seine

Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihnen das pädagogische Konzept und die Schulordnung der Cologne International School bekannt sind und sie diese mit Anmeldung als bindend anerkennen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) bestätigen hiermit, dass alle in der verbindlichen Registrierung angegebenen Informationen und Details vollständig und zutreffend sind.

§3 (1) Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Ersatz- bzw. Ergänzungsschulen und unterliegt insoweit der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörden bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Schulträger erfüllt seinen Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten.

(2) Die Schülerin/der Schüler, die Eltern und die Schule verpflichten sich zu verantwortungsvoller Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Achtung, Mitverantwortung und Engagement für das Wohlergehen der Kinder und die Entwicklung der Schule geprägt ist. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrkräften, sonstigem pädagogischen Personal, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und

Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.

(3) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in Gremien/Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, mit den Lehrkräften und der Schulleitung nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den/die einzelne/n Schüler/in zu führen.

(4) Jede Schülerin/ jeder Schüler hat die Pflicht, am gesamten Unterrichtsprogramm (dazu gehört der naturwissenschaftliche Unterricht ungeachtet der zu bearbeitenden Themengebiete sowie Sport- und Schwimmunterricht) teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, den/die Schüler/in zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

§4 Der/Die Schüler/in ist verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den Erziehungs- und Bildungszielen der Schule mitzuwirken. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet:

a) das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen;

b) am Präsenzunterricht und ggf. Phasen des Distanzlernens in den vorgesehen Pflichtstunden und den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen;

c) die Schul- und Hausordnung der Schule einzuhalten.

§5 (1) Unterrichtsmaterialien, sonstige Dokumente und Software, in deren Besitz der/die Schüler/-in im Rahmen des Präsenzunterrichts und Distanzlernens gelangt oder zu denen er/sie Zugang erhält, sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, ein Nachdruck, eine Übersetzung oder die Anfertigung einer Kopie sowie eine Weitergabe an Dritte sind – auch in Teilen – nicht gestattet.

(2) Die Verwendung oder Einbringung von eigener Hardware, eigenen Datenträgern oder Softwareprogrammen auf vom verantwortlichen Schulträger zur Verfügung gestellter technischer Ausstattung ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen macht sich der/die Schüler/-in schadenersatzpflichtig.

(3) Aus urheberrechtlichen und aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen (Bilder von Lehrer/-innen und Schülern werden teilweise beim Distanzlernen mit übertragen) sind Aufzeichnungen des Unterrichts (Bild oder Ton) nicht gestattet. Das Anfertigen von Screenshots, die Abbildungen von Lehrern oder Mitschülern enthalten, ist ausdrücklich nicht gestattet. Alle Rechte auf Video, Ton und Bild liegen bei dem verantwortlichen Schulträger. Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben wird vom Schulträger stichprobenartig überprüft.

§6 Die Haftung der Schule und des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden jedoch

ausgeschlossen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Wertsachen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die nicht für unmittelbare Schul- oder Unterrichtszwecke auf das Schulgelände gebracht werden.

Für die Schüler besteht die gesetzliche Schülerunfallversicherung während des Unterrichts einschließlich der Pausen und für den Weg von und zur Schule oder einer Schulveranstaltung einschließlich Praktika und anderen außerschulischen Aktivitäten.

Für Schäden, die der/die Schüler/in verursacht, haftet diese/r oder seine Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

§7 Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten und die der Schülerin/des Schülers gespeichert, verarbeitet und zu schulischen Zwecken verwendet werden können. Die Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. EU-DSGVO sind gewährleistet. Verarbeitet die COLOGNE INTERNATIONAL SCHOOL - Internationale Friedensschule Köln - personenbezogene Daten ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Funktion als staatlich anerkannte Ersatzschule gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW (§§ 120 bis 122 SchulG NRW) und die dazu gehörigen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Datenschutzrichtlinien der Schule können in der Schule eingesehen oder auf Anfrage zugesendet werden.

§8 (1) Die Aufnahme des Kindes an der Schule endet ohne Kündigung mit dem Abschluss der 4. Klasse (Grundschule) oder der 12. Klasse (G8 Gymnasium, International Secondary School) bzw. der 13. Klasse (G9 Gymnasium) oder bei Einstellung des Schulbetriebs durch den Schulträger. Gleiches gilt, wenn der/die Schüler/in nach den

Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.

(2) Die Vereinbarung über die Beschulung kann beiderseits mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 31. Januar oder 31. Juli des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Ein Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die in § 3 niedergelegte Übereinstimmung in der Zusammenarbeit auch nach Überzeugung nur einer der Parteien nicht mehr vorliegt. Ist der/die Schüler/in schulpflichtig, müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, dass der schulpflichtige Schulbesuch an einer anderen Schule erfüllt ist.

§9 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Schulträger ist berechtigt, diese Beschulungsvereinbarung einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Schulträger den Erziehungsberechtigten unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn die Erziehungsberechtigten nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis dem Schulträger gegenüber in Schrift oder Textform widersprechen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernis.

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.